



# Amtsblatt

Nr.10/2016 vom 8. Juni 2016 – 24. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

(Seite)

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 14. Juni 2016
	6	Liegenschaftsvermessung Kirchstraße
	8	Aufstellung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 407 – Elberfelder Straße – vom 31.05.2016
	10	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1.Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch vom 31.05.2016
	12	Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 511.02 – Kantstraße/ Klaren Sprung – gemäß § 13a Baugesetzbuch vom 31.05.2016
	14	Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605.02 – Posener Straße – gemäß § 13a Baugesetzbuch vom 31.05.2016
	16	Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – gemäß § 12 (2) Baugesetzbuch vom 31.05.2016
	18	Sauerländischer Gebirgsverein
<b><u>Termine</u></b>	18	Sitzungsplan – Änderung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 08.06.2016

---

**E I N L A D U N G**  
zur **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 14.06.2016.**

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsort:** Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

**Tagesordnung:**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**
2. **Anfragen**
- 2.1 **Anfrage der FDP-Fraktion  
Mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung  
Vorlage 211/2016**
3. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106  
- Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und  
Energie vom 24.09.2014  
Vorlage 142/2016**
4. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106  
- Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 30.09.2014 und 14.07.2015  
Vorlage 143/2016**
5. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106  
- Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vom 22.06.2015  
Vorlage 144/2016**

- 
6. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 106 - Auf dem Einert-1. Änderung und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**  
Vorlage 145/2016
  7. **Konzept Rechnungsprüfung**  
Vorlage 201/2016
  8. **Bericht über die Prüfung des Beteiligungsmanagements der Stadt Velbert - Betätigungsprüfung**  
Vorlage 202/2016
  9. **Ergänzende Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern**  
Vorlage 119/2016 1. Ergänzung
  10. **Förderung von Initiativen im Kulturbereich**  
Vorlage 179/2016
  11. **Satzung zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert**  
Vorlage 27/2016
  12. **Änderung der Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert**  
Vorlage 28/2016
  13. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015**  
Vorlage 191/2016
  14. **Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege**  
Vorlage 151/2016 2. Ergänzung
  15. **Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau**  
Vorlage 124/2016
  16. **Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes**  
Vorlage 125/2016
  17. **Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**  
Vorlage 214/2016

- 
- 18. **Haushaltsangelegenheiten**
  - 18.1 **Haushaltsangelegenheiten**  
**4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert nach dem Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr.**  
Vorlage 148/2016
  - 18.2 **Haushaltsangelegenheiten**  
**hier: Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016**  
Vorlage 168/2016
  - 19. **Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2015**  
Vorlage 197/2016
  - 20. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2015**  
Vorlage 167/2016
  - 21. **Finanzierung der Sprachbox**  
Vorlage 175/2016
  - 22. **Finanzierung Jugendzentrum Langenberg**  
Vorlage 176/2016
  - 23. **Antrag der SPD-Fraktion**  
**Kreis-Service-Center**  
Vorlage 208/2016
  - 24. **Antrag der Fraktion Piraten Partei**  
**Infrastrukturelle Voraussetzungen an Schulen fördern**  
Vorlage 212/2016
  - 25. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
  - 26. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
  - 26.1 **Neuwahlen zu den Ausschüssen**  
Vorlage 188/2016 **(noch nicht veröffentlicht)**
  - 27. **Nachträge**
  - 28. **Mitteilungen der Verwaltung**
  - 29. **Verschiedenes**

---

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 30. **Anfragen**
- 31. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung**  
**hier: Gründung eines Unternehmens für Energiedienstleistungen durch die Stadtwerke Velbert GmbH**  
Vorlage 121/2016
- 32. **Schiedsamsangelegenheiten**  
**Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes**  
Vorlage 146/2016
- 33. **Schiedsamsangelegenheiten**  
**Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau**  
Vorlage 147/2016
- 34. **Abberufung und Bestellung eines Prüfers gemäß § 104 Abs. 2 S. 1 GO NRW**  
Vorlage 115/2016
- 35. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
- 36. **Nachträge**
- 37. **Mitteilungen der Verwaltung**
- 38. **Verschiedenes**
- 39. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Beglaubigt:

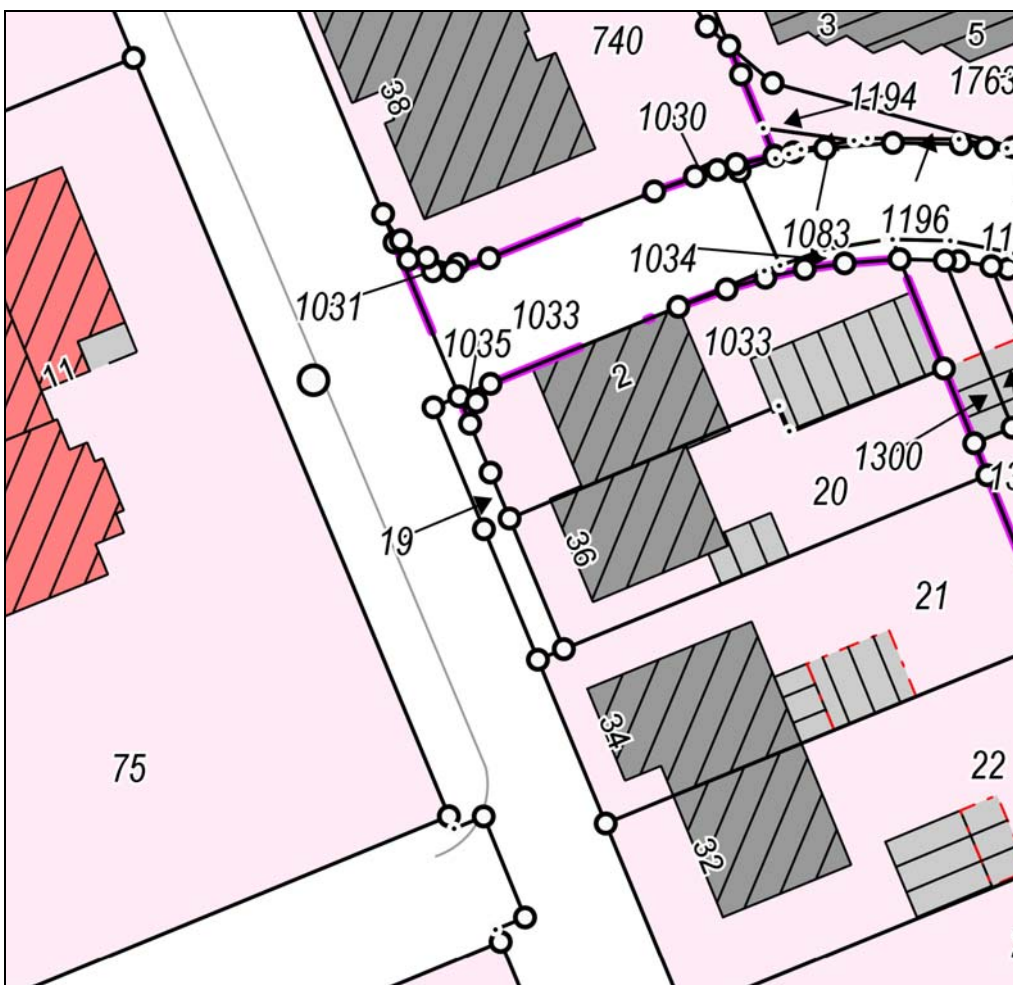
(Welte)

### Öffentliche Auslegung einer Liegenschaftsvermessung

Auf der Kirchstraße ist nach dem Straßenausbau eine Straßenschlussvermessung durchgeführt worden. Der Grenztermin hat am 03.06.2016 stattgefunden. Die Ergebnisse der Vermessung sind den Eigentümern nach § 21 VermKatG NRW bekannt zu geben.

Die aktuellen Eigentümer für das folgende Flurstück konnten nicht ermittelt werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Großehöhe	4	19	Kirchstraße



---

Den betroffenen Eigentümern wird die Möglichkeit gegeben, in meinen Diensträumen

Stadt Velbert  
Urkundsvermessung  
Raum 2.50  
Am Lindenkamp 33  
42549 Velbert

in der Zeit vom 13.06.2016 – 12.07.2016 (Mo – Fr: 07:30 – 12:00) Einsicht in die Ergebnisse der Vermessung und die Grenzniederschrift zu nehmen sowie die Gelegenheit gegeben, ihre Zustimmung zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen zu erklären.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats vom Ende der Offenlegungsfrist am 12.07.2016 an Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

#### Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 Justizgesetz ist bei diesem Bescheid kein der Klage vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

gez.

Stefanie Glaubitz  
Dipl.-Ing.  
Städtische Vermessungsrätin

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung der Aufhebungssatzung zum  
Bebauungsplan Nr. 407 – Elberfelder Straße –  
vom 31.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschlussvorschlag :**

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße - gemäß beiliegendem Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweis:**

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

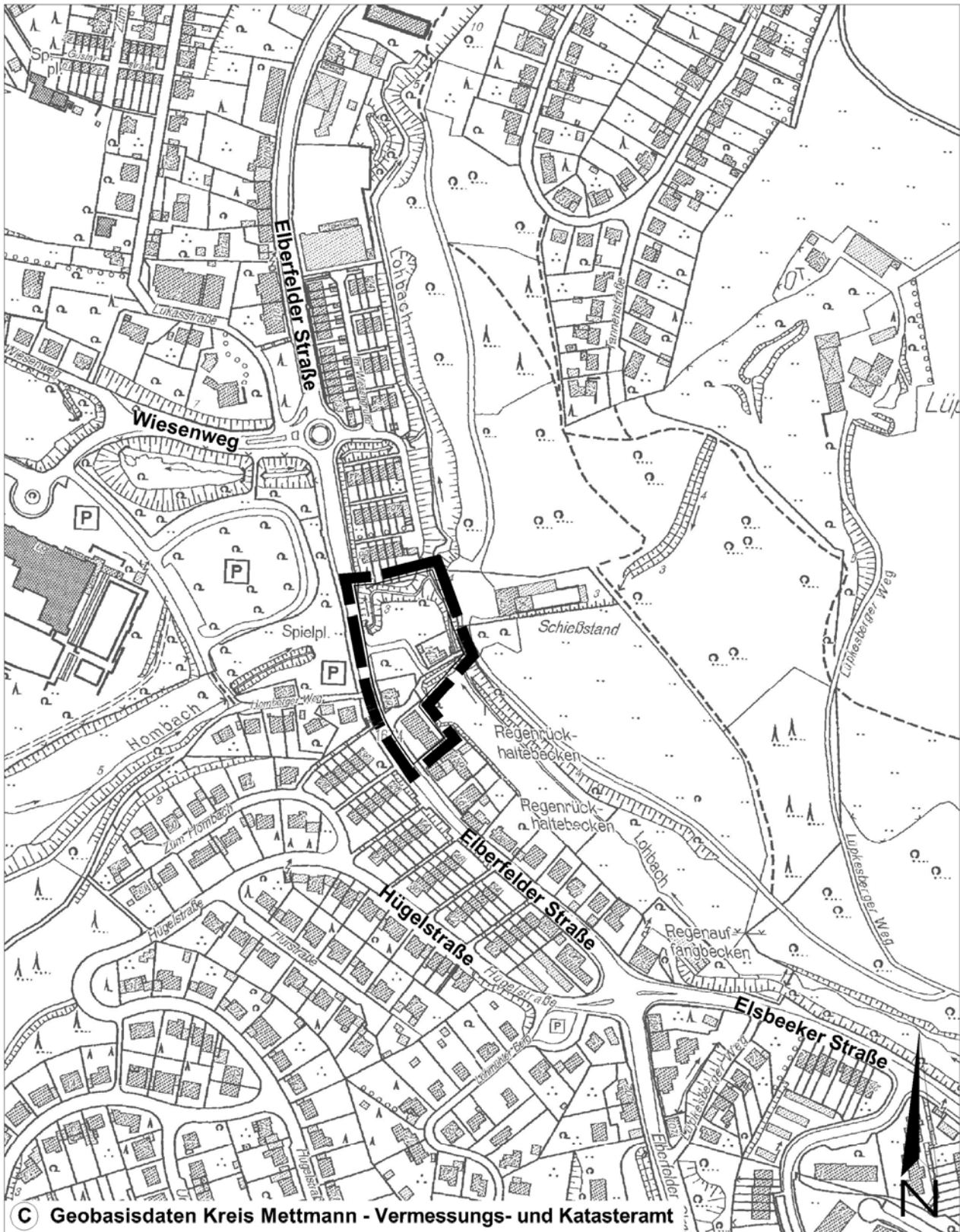
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.05.2016

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister



Stadtbezirk Velbert - Neviges



Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 - Elberfelder Straße -

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1. Änderung  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 31.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

4. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 407 – Elberfelder Straße – 1. Änderung wird beschlossen. Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB.
5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 295, 308, 310, 3018, 605 und 606, Flur 8 in der Gemarkung Neviges gemäß beiliegendem Lageplan.
6. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

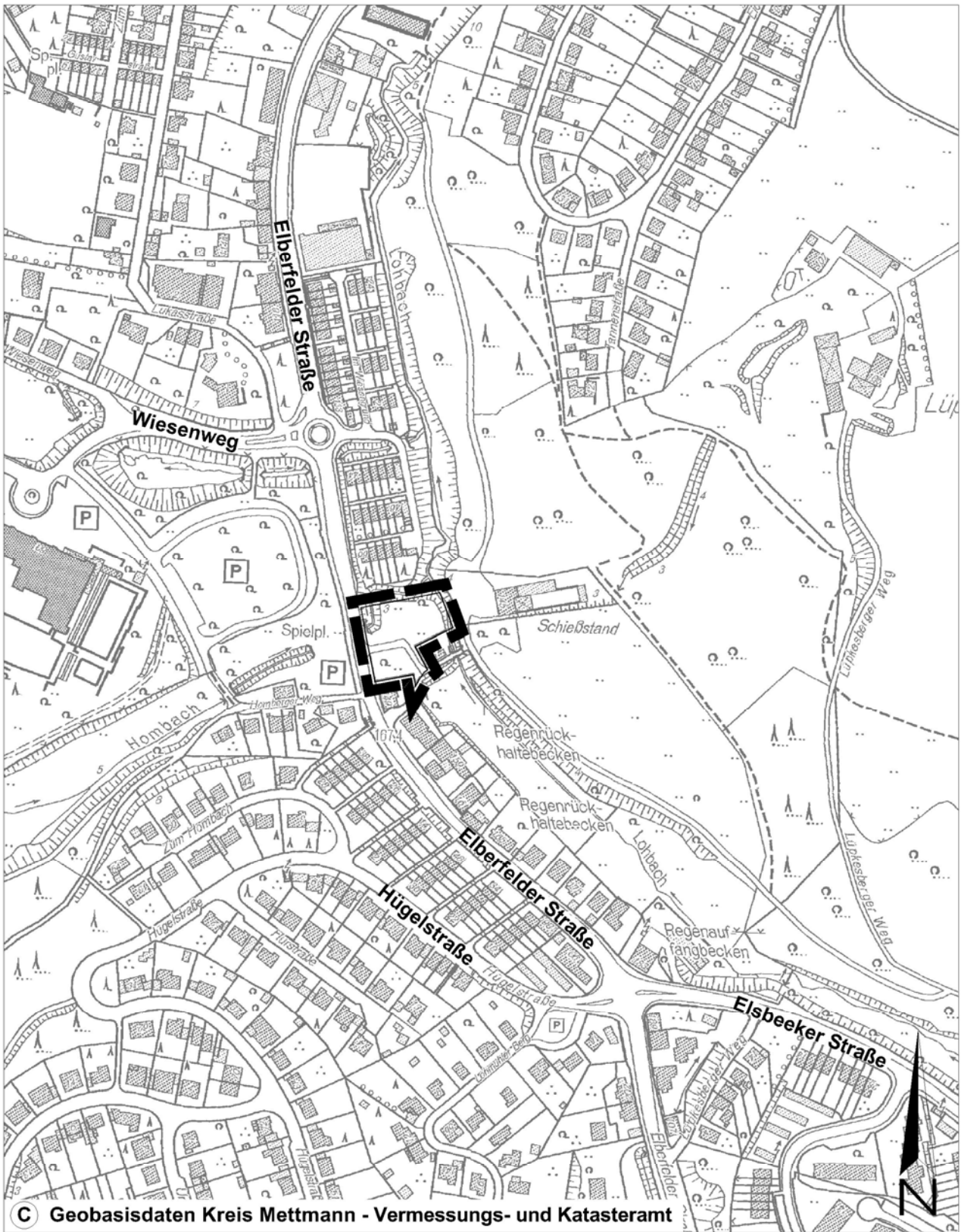
- e) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.05.2016

gez.

Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 407 - Elberfelder Straße -  
1. Änderung

---

**Bekanntmachung über den  
Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 511.02 – Kantstraße /Klaren Sprung –  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 31.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 511.02 – Kantstraße/Klaren Sprung – gemäß § 12 BauGB wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 608, Gemarkung Großhöhe, Flur 1 in Velbert-Neviges.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 BauGB sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 511.02 – Kantstraße/Klaren Sprung – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 511 – Paul-Keller-/Kantstraße -.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

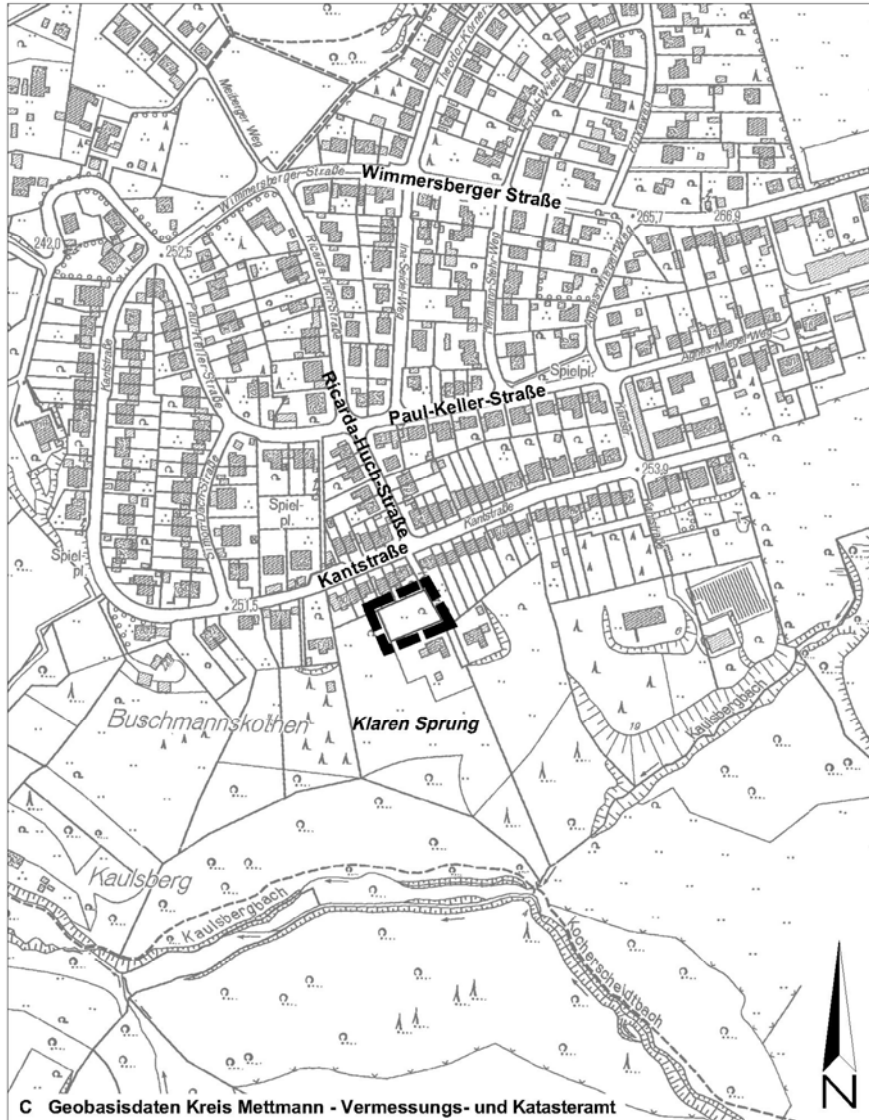
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.05.2016

gez.

Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Vorhabenbezogenes  
Bebauungsplangebiet Nr. 511.02 - Kantstraße/Klaren Sprung -

---

**Bekanntmachung über den  
Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 605.02 – Posener Straße -  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 31.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – gemäß § 12 BauGB wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 161/66, 162/66, 163/66, 164/66, 165/66, 367, 368 und 463 (teilweise), Gemarkung Velbert, Flur 49 in Velbert-Mitte.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 BauGB sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 605.02 – Posener Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 605 b – Am Berg -.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

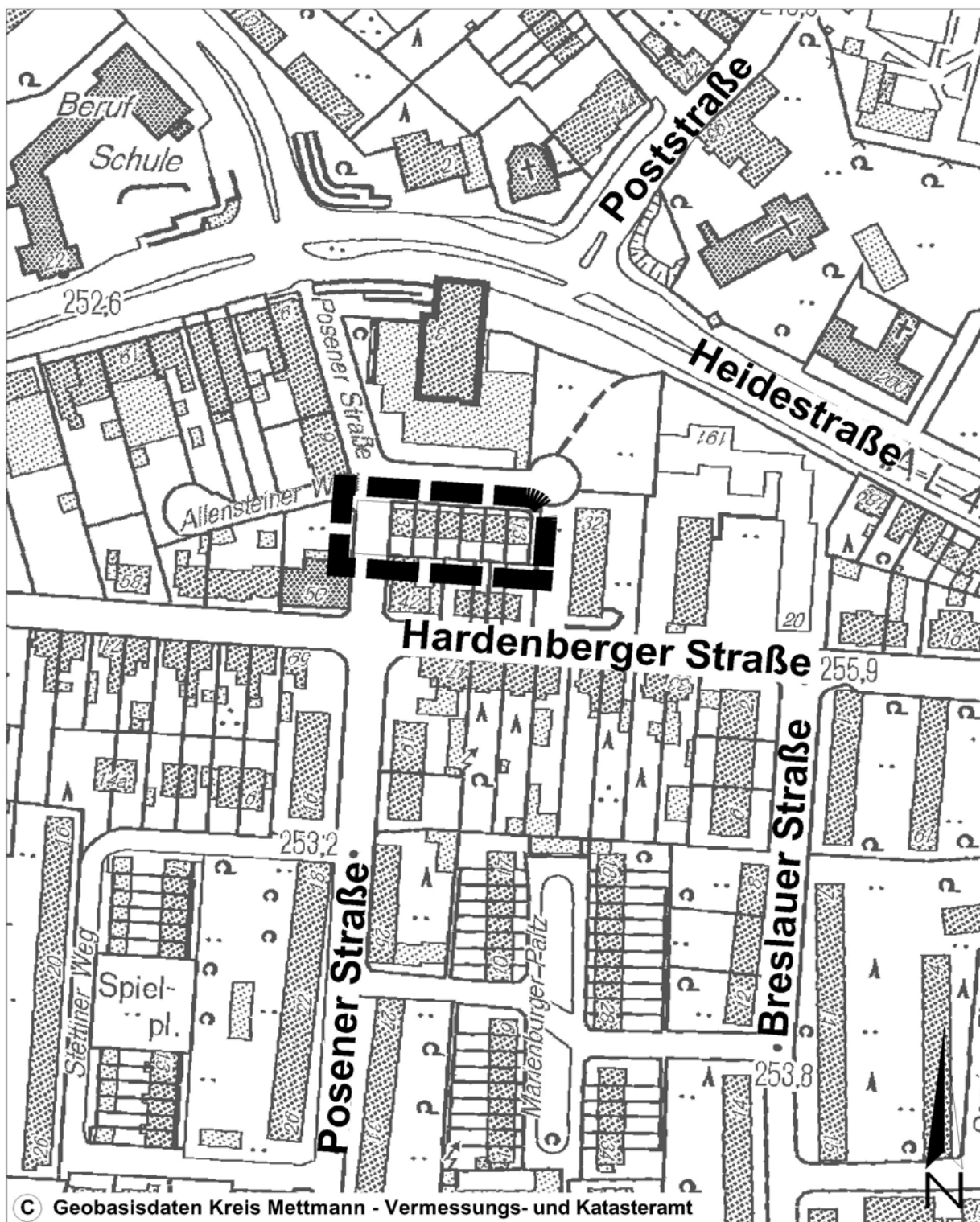
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.05.2016

gez.

Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605.02 - Posener Straße -

---

**Bekanntmachung über den  
Einleitungsbeschluss des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – nach § 12 (2) BauGB  
vom 31.05.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – beinhaltet das Flurstück 694 der Flur 47 der Gemarkung Velbert.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 629.01– Zur Dalbeck –.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 629 – Nedderheide –

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

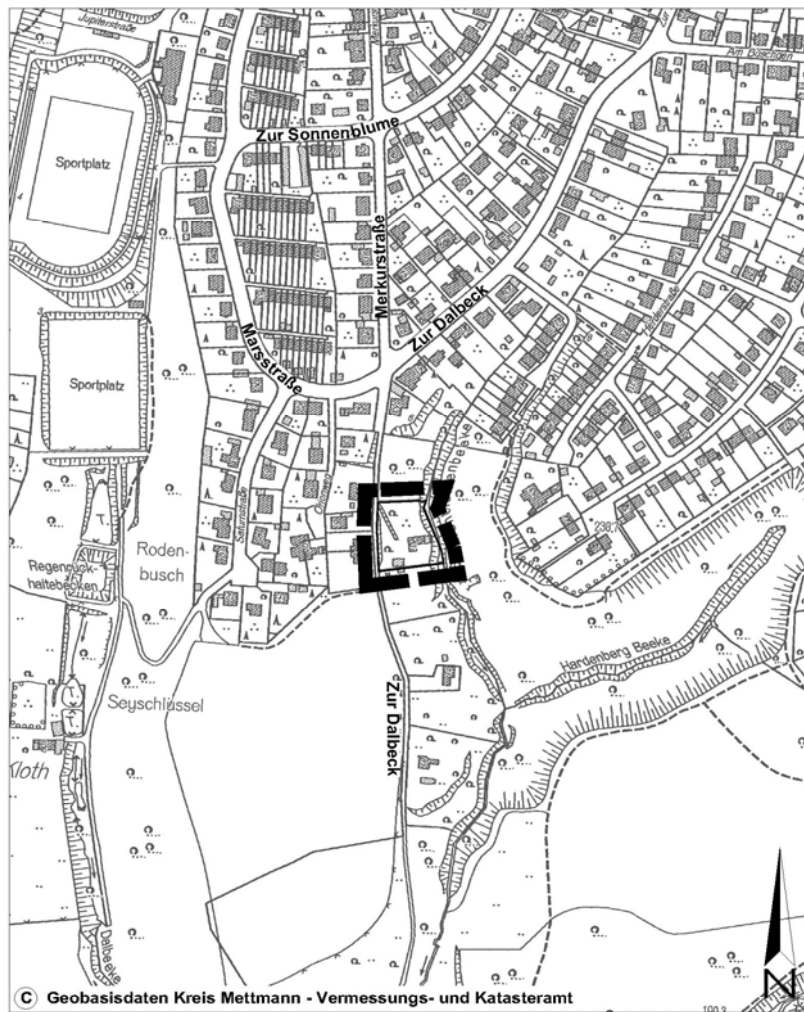
Velbert, den 31.05.2016

gez.

Lukrafka  
Bürgermeister



Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplangebiet Nr. 629.01 - Zur Dalbeck -

---

## Öffentliche Bekanntmachung

des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Kreises Mettmann und der Städte Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Festlegung neuer Rundwanderwege als Entdeckerschleifen im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG – Entdeckerschleifen“ durch Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die Entdeckerschleifen zum neanderland STEIGS haben ihren Verlauf auf den Stadtgebieten von: Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter: <https://geoportalme.prrev1.kreis-mettmann.de/ASWeb/> (Anmeldung als „Fachnutzer“, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

Oder unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte (Auf dem Hüls 15, 40822 Mettmann) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2794 oder 99 2795.

---

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

unter dem Vorbehalt von Änderungen

Freitag, 17.06.,  
**(16.00 Uhr)**

Verbandsversammlung VHS  
(Rathaus Heiligenhaus, großer Sitzungssaal)